

S A T Z U N G
**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen
und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Grömitz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes wird mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zuständigen Straßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG i. V. m. § 1 Ziff. 3 Buchst. d der Landesverordnung und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.07.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gemeindegebiet Grömitz.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Für den Wochenmarkt gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Grömitz zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 FStrG oder § 28 Abs. 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in der Anlage I aufgeführten Arten der Sondernutzung.
- (3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 8 Abs. 6 FStrG, § 21 Abs. 6 StrWG).
- (4) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3
Sondernutzungserlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden, insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zum Schutz des jeweiligen Straßenbelages und zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Umweltbelastungen, die mit der Ausübung einer Sondernutzung verbunden sein

können. Die Sondernutzungserlaubnis ist ohne Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Grömitz nicht übertragbar.

- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde Grömitz keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten von Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 235

ff des LVwG sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich oder elektronisch mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Grömitz zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.
- (2) Entgegen § 6 Abs. 1 ist der Erlaubnisantrag für Sondernutzungserlaubnisse für die in der Anlage III als Zone I bezeichneten Flächen bei dem Tourismus-Service Grömitz zu stellen.
- (3) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Die in der Anlage II zu dieser Satzung aufgeführten Arten der Sondernutzung bedürfen keiner Erlaubnis.

- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage III beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz wie Vorschüsse und Sicherheit zu verlangen, wird durch die nach Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Die nach dem Tarif zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, angefangene Kalenderjahre voll berechnet.
- (4) Ist die nach Absatz 5 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, so ist eine Gebühr von 1,00 € bis 500,00 € pro m²/ Tag zu erheben.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung der Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des 1. Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Beträge unter 50,00 € werden nicht erstattet.

§ 12

Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, so kann von einer Erhebung der Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.
- (2) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.
- (3) Wahlwerbung durch zur Wahl zugelassene Parteien ist im Rahmen des Wahlkampfes für die Dauer von sechs Wochen vor und sieben Tagen nach dem Wahltag gebührenfrei.

§ 13

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzung, für welche die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG und § 23 FStrG hinaus folgendes:
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsmäßigen und sauberen Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;

3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält;
 4. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aus Datenbeständen, die der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus gewerberechtl. Anmeldungen bekannt geworden sind und in Ausnahmefällen aus dem bei dem Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den bei den Registergerichten geführten Vereins- und Handelsregistern, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.
- (2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, 20. Juli 2012

Gemeinde Grömitz
gez. Mark Burmeister
Bürgermeister

Anlage I

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzung (§ 2 der Satzung)

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt;
3. Inanspruchnahme öffentlicher Flächen zu Informationszwecken (sog. Infostände);
4. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
5. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen;
6. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
8. das Zurschaustellen von Tieren;
9. motorsportliche Veranstaltungen;
10. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern sowie das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf öffentlichen Flächen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Gewerbebetrieben und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen; § 7 Abs. 1 bleibt unberührt;
11. die Inanspruchnahme des Luftraums bis zu einer Höhe von 4,50 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 2,75 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
12. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;
13. Aufstellen von Containern;
14. Nächtigen;
15. Betteln;
16. Aufstellen von mobilen Toilettenanlagen;
17. künstlerische Tätigkeiten.

Anlage II

Beispiele für erlaubnisfreie Sondernutzung (§ 7 der Satzung)

1. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Baulast;
2. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von in Fahrzeugen mitgebrachten Waren (rollende Läden), die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen;
3. alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis nach der StVO erteilt worden ist oder für die die Voraussetzungen des § 35 StVO vorliegen;
4. Aufstellen von Abfallbehältern und Lagern von sperrigen Abfällen am Tage der Abfuhr;
5. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile innerhalb des Lichtraumprofils der Straße (4,5 m über befahrbaren Flächen und Fahrbahnen sowie 2,75 m über Gehwegen ausschließlich 0,50 m seitliche Begrenzung vom Fahrbahnrand), zum Beispiel Fensterbänke, Balkone, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Sonnenschutzdächer;
6. bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Verkehrsraum hineinragen;
7. Anlagen, beispielsweise zum Zweck der öffentlichen Versorgung, Schaltkästen, Umformer, öffentliche Einrichtungen z. B. Telefonzellen, Briefkästen, Wartehäuschen;
8. Verteilen von Handzetteln;
9. akustische künstlerische Darbietungen im Bereich der Kurpromenade entgegen Anlage I Ziffer 17, wenn diese
 - a) in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 13:00 Uhr bzw. 15:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen,
 - b) nicht technisch verstärkt werden,
 - c) keine Trommeln, Blechblasinstrumente oder ähnlich laute Rhythmusinstrumente verwendet werden,
 - c) nicht mit einer gewerbliche Handlung (z.B. Einzelhandel mit Tonträgern) verbunden sind,
 - d) nicht länger als 20 Minuten andauern (wird nach Beendigung der Darbietung an einem anderen Standort die Kunst erneut dargeboten, so muss die Entfernung so weit bemessen sein, dass diese am vorausgegangenen Standort nicht mehr hörbar ist) und
 - e) nicht häufiger als einmal täglich an einem Standort erfolgen.
10. nichtakustische künstlerische Darbietungen im Bereich der Kurpromenade entgegen Anlage I Ziffer 17, wenn diese
 - a) nicht elektronisch verstärkt begleitet werden,
 - b) nicht mit einer gewerblichen Handlung verbunden sind.

Anlage III

Gebührentarif zu § 8 der Sondernutzungssatzung

Zone I:

alle fußläufigen Wege und Plätze folgender Straßen bzw. Anlagen:

- a) Kurpromenade
- b) Jachthafen
- c) Kurpark
- d) Lensterstrand (Bereich zwischen der Straße Blankwasserweg und dem Deichkörper)

Zone II:

1. alle fußläufigen Wege und Plätze im Gemeindegebiet mit Ausnahme der in Zone 1 aufgeführten Bereiche;
2. alle Straßen im Gemeindegebiet.

Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Zone I	Zone II
1	Anbieten von Waren und Leistungen (auch Aufstellen von Tischen und Stühlen, dekoratives oder abgrenzendes Zubehör)	m ² / Jahr	130,00 € bis 250,00 €	63,00 €
2	Anbieten von Waren und Leistungen im Rahmen von Veranstaltungen	Stand/ Tag	100,00 € bis 3000,00 €	100,00 € bis 3000,00 €
3	Anbieten von Waren und Leistungen (Künstler und sog. "Bauchläden")	Stand/ Tag	30,00 € bis 100,00 €	30,00 € bis 100,00 €
4	Informationsstände (ohne Verkaufsaktivität)	Stand/ Tag	60,00 € bis 300,00 €	60,00 € bis 300,00 €
5	Informationsstände (ohne Verkaufsaktivität)	m ² / Tag	entfällt	10,00 € min. jedoch 50,00 € täglich
6	Aufstellen von Containern	m ² / Tag	entfällt	1,00 € bis 10,00 €